Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 24 (1946)

Heft: 4

Artikel: Wünsche

Autor: W.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722486

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wünsche

Nach dem Nationalrat, der im Oktober das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durchberiet und dem Entwurf des Bundesrates mit unwesentlichen Abänderungen zustimmte, widmet sich nun der Ständerat mit der gleichen Hingabe dieser entsagungsvollen Arbeit. Wir hoffen zuversichtlich, dass er das grosse Werk ebenfalls gutheissen werde. Das wäre die schönste Weihnachtsbotschaft für unsere Alten.

Das Jahr 1947 wird ein Schicksalsjahr für unsere schweizerische Eidgenossenschaft werden. In der Märzsession werden die eidgenössischen Räte die Differenzen zwischen ihren Beschlüssen bereinigen und hoffentlich das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verabschieden. Sollte das Referendum nicht angerufen werden oder nicht zustande kommen, was wir kaum zu hoffen wagen, würde das Gesetz nach Ablauf von drei Monaten Rechtskraft erhalten.

Bei einem Referendum wird im Herbst 1947 die Volksabstimmung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung stattfinden. In diesem Falle ist mit einem schweren Kampfe zu rechnen. Denn es ist leichter, an einzelnen Bestimmungen Kritik zu üben als die Versicherungsvorlage in ihrem auf die verschiedene Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse der Erwerbsgruppen sorgfältig Rücksicht nehmenden Aufbau als wohlerwogenes Werk eidgenössischer Solidarität zu erkennen. Wir respektieren die Ueberzeugung der Gesetzesgegner. Aber auf Grund unserer langjährigen Erfahrung sind wir der Ansicht, dass das Schweizervolk nur noch die Wahl hat zwischen der vorliegenden Lösung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder einem unbegrenzten Ausbau der beitragslosen öffentlichen Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit allen ihr notwendig anhaftenden Mängeln.

Darum wünschen und hoffen wir von ganzem Herzen, dass das Schweizervolk im nächsten Jahre, aus Dankbarkeit für die gnädige Bewahrung vor dem furchtbaren Schicksal der Kriegsopfer, einen tapfern Entschluss fasse zugunsten seiner Greise, Witwen und Waisen.

Unsern treuen Abonnenten und Mitarbeitern, allen Freunden des Alters in den Behörden und in der Presse wie auch den bekannten und unbekannten Betagten und dem ganzen Schweizervolke wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

W. A.